

Geschichtliches: Der Sport- und Geräteturnverein Büren a.A. ist im Jahr 2015 aus der Damenriege Büren a/A entstanden, welche 1929 gegründet wurde und Mitglied des Turnvereins Büren a.A. war.

Statuten des Sport- und Geräteturnvereins Büren a.A.

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sport- und Geräteturnverein Büren a.A.“ besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Büren an der Aare (BE).

Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Entwicklung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Turngruppen.
- unterstützt die Ausbildung von Trainern sowie Kampfrichtern.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Zugehörigkeit und Neutralität

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland (TBS) und damit mit dem Schweizerischen Turnverband (STV) verbunden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im Vorjahr das 15. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Jungmitglieder

Als Jungmitglied kann aufgenommen werden, wer während mindestens eines Jahres regelmässig an den Trainings teilgenommen hat. Jungmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die GV kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Unterstützung

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten und Anlässen des Vereins mitzuhelfen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder mit elektronischer Post auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten bewusst oder aus grober Nachlässigkeit trotz wiederholter Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommen oder dem Verein Schaden im guten Ruf und in seiner Ehre zufügen und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, sind auszuschliessen.

Ein Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes kann nur erfolgen, wenn er an der Vereinsversammlung von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen wird.

Über den Ausschluss eines Passiv- oder Jungmitgliedes beschliesst der Vorstand.

III. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;

A. Generalversammlung

Art. 13 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen; in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember zugestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzende in der Generalversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Die Sekretärin führt das Protokoll über die Generalversammlung. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16 Nicht traktandierte Geschäfte

Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder beschlossen wird.

Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.

Dieses Verfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über einen Ausschluss eines Mitglieds (Artikel 7), eine Änderung dieser Statuten sowie die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein.

Art. 17 Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Entlastung der Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle;
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- e. Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 4 bis 8 hiervor, für das kommende Vereinsjahr;
- g. Festsetzung der Leiterinnenentschädigung;

B. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin und der Sekretärin und weiteren bis maximal 7 Personen.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Jede Turngruppe muss ein Vorstandsmitglied stellen. Muki und Kitu sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel fünf Tage zum Voraus schriftlich oder mit elektronischer Post zu erfolgen sowie über die Traktanden Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse;

- a. Die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin oder Kassierin führt Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Passiv- und Jungmitgliedern;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Budget aufgeführtes Geschäft bis 3000 Franken Beschluss fassen;
- h. Ausarbeitung von Pflichtenheften;
- i. Erstellen von Organigrammen;
- j. Abschluss von Verträgen;

C. Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar, müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

IV. FINANZIELLE MITTEL

Art. 27 Mitgliederbeitrag

An der Generalversammlung werden die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien festgelegt, dies immer für das kommende Vereinsjahr.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder,
- Mitglieder des Vereinsvorstandes oder Leiterinnen,

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 28 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 29 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert von einer GV zur nächsten.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit.

Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen jene der Damenriege Büren a/A vom 18.01.2002.

Büren, den 20.02.2015

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: